

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Die EKB der MEDAV GmbH ("Auftraggeber" – "AG") Stand März 2011 ("EKB") gelten für Lieferungen und Leistungen ("Lieferungen"), die ein Unternehmer ("Auftragnehmer" – "AN") auf Grund eines Vertrages mit dem AG ("Vertrag") für den AG erbringt.
- 1.2 Es gelten ausschließlich die EKB. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese vom AG in seiner Bestellung vorgegeben sind. Insbesondere die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung seitens des AG zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.
- 1.3 Die EKB gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen AG und AN, selbst wenn der AG im Einzelfall bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der EKB hingewiesen hat.

2. Angebot, Annahme

- 2.1 Die Ausarbeitung eines Angebots durch den AN erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht eine Auftragsbestätigung des AN vom Inhalt der vorangegangenen Erklärungen des AG ab, ist der AG nur gebunden, wenn er der Abweichung zustimmt.
- 2.3 Der AG kann eine gegenüber dem AN abgegebene Willenserklärung (z.B. eine Bestellung) widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 2.4 Falls nicht vom AG anders verlangt, hat der AN Versandanzeige, Lieferschein und Rechnungen auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

3. Hinweis und Sorgfaltspflichten, Prüfungen

- 3.1 Der AN wird dem AG Änderungen der Zusammensetzung des Materials der Lieferungen oder von deren Ausführung gegenüber bislang dem AG erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich anzeigen. Zur Durchführung dieser Änderungen bedarf es der Einwilligung des AG.
- 3.2 Für die Werkstoff- und Prüfnachweise des Materials der Lieferungen trägt der AN die sachlichen und personellen Kosten.
- 3.3 Durch Prüfungen des Materials der Lieferungen wird die Sachmängelhaftung des AN nicht berührt.
- 3.4 Die Werkstoff- und Prüfnachweise gem. 3.1 und 3.2 gehören mit zum Liefer- und Leistungsumfang des AN und müssen zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

4. Lieferungen und Leistungen; Lieferzeit

- 4.1 Der AN ist zu Teillieferungen nur mit Einwilligung des AG berechtigt.
- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Nacherfüllung, jeweils ohne Aufstellung oder Montage, kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle an, für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme.
- 4.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder bei Lieferunfähigkeit wird der AN unverzüglich den AG benachrichtigen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und seine Entscheidung einholen.
- 4.4 Bei Lieferung an Niederlassungen und Montageplätze des AG wird der AN dem AG eine Lieferscheinkopie zusenden, um die Anlieferung nachzuweisen. Der Lieferschein muss den Annehmer, Datum und Uhrzeit gut lesbar oder in Druckschrift aufzeigen.

5. Gefahrübergang und Versand

- 5.1 Bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme, bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle über.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der AN die Versand- und Verpackungskosten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AG keine bestimmte Beförderungsart oder Beförderungsmittel vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften trägt der AN. Bei Preisstellung frei Empfänger einschließlich Verpackung und Transportversicherung kann der AG die Beförderungsart bestimmen; jedoch bleibt dem AN freigestellt, die für ihn günstigste Beförderungsart zu wählen, wenn ein Schaden für die Lieferung ausgeschlossen ist und der bestätigte Liefertermin nicht überschritten wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt der AN.
- 5.3 Der AN wird der Lieferung Warenbegleitschein, Lieferscheine, Analyse- und Prüfsertifikate beifügen und den Versand unverzüglich mit denselben Angaben dem AG schriftlich anzeigen.
- 5.4 Das Eigentum an der Lieferung geht mit Eingang der Lieferung oder der vollständigen Zahlung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, auf den AG über.

6. Verzug

- 6.1 Gerät der AN in Verzug, es sei denn, dies sei nicht schuldhaft, so ist der AG berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Woche des Verzuges, höchstens 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass dem AG ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 6.2 Höhere Gewalt, Arbeitskampf auf Seiten des AG und/oder AN oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht vom AG und/oder dem AN oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störung die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Ereignisse beim AN wird der AN diese Ereignisse unverzüglich dem AG schriftlich anzeigen.
- 6.3 Verzug der Unterlieferanten des AN fällt in den Risikobereich des AN.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen sind im Original und als Rechnungszweitschrift vorzulegen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Bestellnummer und Positionsnummer des AG,
 2. Lieferantenummer und Rechnungsnummer (Nummer des AN),
 3. Teilenummer (Artikelnummer),
 4. Bezeichnung (Bestelltext),
 5. Menge,



6. Preise, wobei die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen ist, und evtl. Zuschläge auf die Preise,
 7. Transport- und Verpackungskosten,
 8. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 9. Datum der Lieferungen,
 10. etwaige weitere Angaben aufgrund des jeweils anwendbaren Steuerrechts.
- 7.2 Solange die Angaben gem. 7.1 fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als "Duplikat" zu kennzeichnen.
- 8. Zahlungen**
- 8.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,
1. innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder
 2. innerhalb von 30 Tagen netto.
- 8.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung vollständig erbracht und die Rechnung bei dem AG eingegangen ist. Die Vollständigkeit der Lieferung setzt den Eingang der Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 8.3 Der AG kommt nur in Zahlungsverzug, wenn er auf eine Mahnung des AN, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.
- 8.4 Eine mangelhafte Lieferung wird durch Belastungsanzeige gegen gerechnet und dem Kreditorenkonto belastet. Andere gesetzliche oder vertragliche Rechte oder Rechtsbehelfe des AG bleiben unberührt.
- 8.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 9. Preise**
- 9.1 Die vom AN angebotenen Preise verstehen sich bei Auftragsvergabe als Festpreise für die Laufzeit des Auftrages, einschließlich Firmenprüfprotokolle. Preisänderungen sind nur nach Bestätigung durch den AG möglich.
- 9.2 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN als Sicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts beizubringen.
- 9.3 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den AG sind bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit dem für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern anwendbaren gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- 10. Sicherheitsleistung**
- Der AG kann für die Dauer der Sachmängelhaftung gem. 14.1, 14.6 oder 14.7, maximal für die Dauer von 5 Jahren ab Gefahrübergang gem. 14.1, 5.1, 5 % des Auftragswertes bei Zahlung der Rechnung als Sachmängeleinbehalt in Abzug bringen, wenn er den Einbehalt auf ein Sperrkonto einbezahlt, über das AG und AN nur gemeinsam verfügen können. Bei Freigabe des Einbehalts an den AN stehen die Zinsen des Sperrkontos dem AN zu. Der AN kann, soweit der Sachmängeleinbehalt nicht verwertet ist, die Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbringt.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 11.1 Der AN wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern, jedoch mindestens 10 Jahre ab Gefahrübergang gem. 5.1.
- 11.2 Stellt der AN die Fertigung der Ersatzteile ein, so wird der AN dem AG Gelegenheit zu einer letzten Bestellung geben und/oder ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

12. Qualitätssicherung

Der AN wird eine Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt, deren Ergebnisse dokumentieren und dem AG zur Einsicht zur Verfügung stellen. Auf Verlangen wird der AN mit dem AG eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

13. Eingangsprüfungen

- 13.1 Der AG wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
- 13.2 Entdeckt der AG bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem AN anzeigen. Entdeckt der AG später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.
- 13.3 Rügen können innerhalb eines Monats (1) ab Eingang der Lieferung oder, (2) sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, ab ihrer Feststellung erhoben werden.
- 13.4 Dem AG obliegen gegenüber dem AN keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

14. Sachmängelhaftung

- 14.1 Sachmängelansprüche des AG verjähren in drei Jahren, wenn das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht und wenn nicht anders vereinbart. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (5.1). Bei Lieferungen an Kunden des AG beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden des AG.
- 14.2 Etwaige Technische Spezifikationen des AN stellen keine abschließende Beschaffenheitsvereinbarung z.B. im Sinn des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB oder des § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB dar.
- 14.3 Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.).
- 14.4 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der AN auf seine Kosten nach Wahl des AG entweder die Mängel beseitigen oder mangelfrei neu liefern oder leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des AG ist nach billigem Ermessen zu treffen.

- 14.5 Wird infolge mangelhafter Lieferungen eine Gesamtkontrolle erforderlich, die das gemäß 13. erforderliche Maß der Eingangsprüfung übersteigt, hat der AN dem AG die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- 14.6 Soweit der AN einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachlieferung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel der Nachlieferung insoweit gem. 14.1 mit dem Gefahrübergang (5.1) neu zu laufen. Bei Lieferung an Kunden des AG beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden des AG neu zu laufen.
- 14.7 Soweit der AN einen von ihm anerkannten Mangel durch Nachbesserung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen, es sei denn die Nachbesserung war mangelhaft. Für diesen Fall beginnt die Verjährungsfrist für Mängel der Nachbesserung gem. 14.1 mit dem Gefahrübergang (5.1) insoweit neu zu laufen. Bei Lieferung an Kunden des AG beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden des AG neu zu laufen.
- 14.8 Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung oder -leistung fehl, oder erklärt sich der AN für außerstande, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen, ist der AG berechtigt,
1. vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
 2. Minderung zu verlangen, oder
 3. auf Kosten des AN Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und
 4. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 14.9 Verlangt der AG Schadensersatz statt der Leistung, behält er seinen Anspruch auf die Lieferung solange, bis der AN tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.
- 14.10 Hat der AG wegen der Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber Dritten oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an unverzüglicher Nachbesserung und hat der AG dem AN den Mangel unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung mitgeteilt, kann der AG nach Ablauf der Frist die Nachbesserung auf Kosten des AN ausführen. 14.8 bleibt unberührt.
- 14.11 Werden mangelhafte Lieferungen vom AN trotz Aufforderung des AG nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des AN entsorgt bzw. zu Lasten des AN "unfrei" zurückgesandt werden. Der AN trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.
- 14.12 Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere die Ansprüche aus Rückgriff des Unternehmers (§ 478 BGB) und auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- 15. Schutzrechte**
- 15.1 Der AN wird die Lieferung frei von Rechtsmängeln erbringen, insbesondere frei von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ("Schutzrechte").
- 15.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten wird der AN den AG und/oder dessen Kunden schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreits wird der AN auf Verlangen Rechtsbeistand leisten. Darüber hinaus wird der AN die Schäden ersetzen, die dem AG und/oder dessen Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferung vertraut haben. Der Schaden eines Kunden des AG ist vom AN nur zu ersetzen, soweit der Kunde den AG in Anspruch genommen hat.
- 15.3 Der AN haftet nicht, soweit er die Lieferung ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen des AG hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Lieferung eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
- 15.4 Der AN wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung benutzt. Stellt der AN die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er den AG hierüber unaufgefordert benachrichtigen.
- 16. Haftung**
Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 17. Produkthaftung**
Wird der AG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung des AN in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.
- 18. Weitergabe von Aufträgen an Dritte**
Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Einwilligung des AG unzulässig und berechtigt den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 19. Materialbeistellungen**
- 19.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des AG und sind beim AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust wird der AN Ersatz leisten. Dies gilt auch für die entgeltliche Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 19.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den AG. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich die Parteien einig, dass der AG in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Miteigentümer der neuen Sache im Wertverhältnis der Materialbeistellung wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 20. Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw.**
- 20.1 Vom AG überlassene Modelle, Werkzeuge, Formen und Muster (zusammenfassend "Modelle usw.") werden dem AN leihweise zur Verfügung gestellt. Der AN wird die Modelle usw. gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Der AN verzichtet für die Modelle usw. auf sämtliche Rechte, insbesondere Zurückbehaltungsrechte, die einem Herausgabeverlangen des AG entgegenstehen können. Die Modelle usw. dürfen ohne schriftliche Einwilligung des AG weder entsorgt noch an Dritte weitergegeben werden.

20.2 Dem AN vom AG überlassene Modelle usw. sind vom AN sachgemäß zu lagern, pfleglich zu behandeln und zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Änderungen und Reparaturen sind nur mit schriftlicher Einwilligung des AG zulässig. Der AN wird die Modelle usw. instand halten.

21. Entwicklungsaufträge

Bei der Durchführung von Entwicklungsleistungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

21.1 Die Beschaffenheitsangaben des zu entwickelnden Gegenstandes sind in einem Pflichtenheft schriftlich festgelegt.

Versäumt es der AG, ein derartiges Pflichtenheft zu erstellen oder ist dieses unzureichend detailliert, technisch nicht durchführbar oder widersprüchlich, wird der AN in einer angemessenen Zeit nach Auftragsingang ein Verzeichnis der Leistungen des zu entwickelnden Gegenstandes erstellen und dieses dem AG übersenden. Nach schriftlicher Freigabe dieses Leistungsverzeichnisses durch den AG ersetzt dieses Verzeichnis das Pflichtenheft. Über die im Pflichtenheft genannten Beschaffenheitsangaben hinaus gelten in jedem Fall die im Angebot des AN dargelegten Spezifikationen als vertraglich vereinbarte Beschaffenheitsangaben der Entwicklungsleistung bzw. des Entwicklungsgegenstandes.

21.2 Der AG erteilt dem AN alle der Entwicklung dienenden Auskünfte in vollständiger und umfassender Weise.

21.3 Der AN unterrichtet den AG laufend über den Stand der Entwicklung.

21.4 Der AN wird schriftliche Wünsche des AG zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten berücksichtigen. Sollte jedoch die Berücksichtigung dieser Wünsche die Erreichung des Entwicklungszieles beeinträchtigen oder dazu führen, dass der vorgesehene finanzielle Umfang der Entwicklungsarbeiten überschritten wird, so hat der AN – sobald er dies erkennt – den AG schriftlich darauf hinzuweisen. Beharrt der AG darauf, dass seine Wünsche berücksichtigt werden, so trägt er insoweit die Verantwortung. Soweit eine Kostenüberschreitung in Betracht kommt, ist der Wunsch erst verbindlich, nachdem über die Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten und Mehrleistungen des AN eine besondere schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.

21.5 Der AN wird um vorherige schriftliche Einwilligung des AG nachsuchen, wenn er außerhalb seines Betriebes stehende Dritte einschließlich freier Mitarbeiter bei der Ausführung seines Auftrages beteiligen will und dem Dritten die Entwicklungsaufgabe oder ein wesentlicher Teil derselben bekannt gegeben werden muss.

21.6 Der AN wird über alle bekannt werdenden geschäftlichen Einzelheiten Stillschweigen zu wahren.

21.7 Der AG hat Anspruch auf Überlassung je einer Ausfertigung der bei der Durchführung des Vertrages entstehenden wissenschaftlichen oder technischen Unterlagen (Funktionszeichnungen, Systemzeichnungen, Schaltpläne und dergl.) und einer vorläufigen Bedienungsanweisung soweit sie für eine sachgemäße Erprobung und Auswertung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Für die Überlassung dieser Unterlagen werden keine besonderen Kosten angesetzt, sie sind in den Entwicklungskosten enthalten.

21.8 Bei allen vom AG in Auftrag gegebenen Entwicklungen behält der AG das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht. Eine Verwendung der Entwicklung beim AN erfordert die schriftliche Zustimmung des AG.

22. Kündigung und Rücktritt

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

23. Warenursprung / Ursprungszeugnisse/ Ausführbestimmungen

23.1 Der AN wird vor Ausführung der Lieferung alle Nachweise (z.B.: Ursprungszeugnisse) beibringen, die für den AG zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind.

23.2 Der AN teilt dem AG mit der Auftragsbestätigung schriftlich mit, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausführ- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder gegebenenfalls den "US-Export-Regulations" unterliegen.

24. Geheimhaltung

Der AN wird ihm überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige technische Dokumentationen, unabhängig vom Trägermedium ("Unterlagen"), Kenntnisse und Informationen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

25. Versicherungen

25.1 Kosten einer Versicherung der Lieferungen, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom AG nicht übernommen.

25.2 Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen.

25.3 Der AN wird für Schäden die durch erbrachte Lieferungen oder Leistungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückkrufkostendeckung). Die Höhe der Deckungssumme ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des AN nicht eingeschränkt.

26. Forderungsabtretung

Eine Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

27. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

28. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg.

w711od.0m6